

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 03.02.1823 publ. 06.02.1823

hen, der unrichtig angegebene Branntwein confiscirt, und, wenn der Fuhrmann sich solche hat zu Schulden kommen lassen, dieser überher bestraft werden solle.

Dieses findet gleichfalls Anwendung, wenn, um die bey der Einfuhr bezahlte Accise zurück zu erhalten, andere Flüssigkeiten als ausgehender Branntwein bey der Zollstätte angegeben werden.

Die Grenz = Aemter werden beauftragt, dieser Verfügung gemäß die Grenzzoll = Einnahmer mit der nöthigen Anweisung zu versehen, und in vorkommenden Fällen nach derselben genau zu verfahren.

2) Bekanntmachung der Commission für die Angelegenheiten der im Jahre 1808. errichteten Steuer = Cassen, vom 3ten Februar 1823., publ. am 6ten ejusd.

Aufhebung der für die Angelegenheiten der im Jahre 1808 errichteten Steuer = Cassen höchstverordneten Commission

Nachdem nunmehr die auf die Steuer = Cassen von 1808. Bezug habenden Angelegenheiten, bis auf einige Activ = und Passiv = Forderungen, welche wegen eingetretener Concourse, Abwesenheit der Interessenten, und sonstiger besonderer Verhältnisse, bisher nicht schlüssig haben liquidirt werden können, völlig erledigt und abgeschlossen sind, haben Seine Herzogliche Durchlaucht,